

Hinweis: Die ursprüngliche Sprachfassung dieser Seite [\[mt\]](#) wurde unlängst geändert. Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt.

Swipe to change

[Englisch](#)

Opferrechte – nach Mitgliedstaat

Malta

Sie gelten als **Opfer einer Straftat**, wenn Sie durch einen Vorfall, der nach nationalem Recht eine Straftat darstellt, zu Schaden gekommen sind, wenn Sie also beispielsweise eine Verletzung erlitten haben oder Ihr Eigentum beschädigt oder gestohlen worden ist. Als Opfer einer Straftat stehen Ihnen nach dem Gesetz vor, während und nach dem Gerichtsverfahren (der Hauptverhandlung) bestimmte individuelle Rechte zu.

In **Malta** beginnt das **Strafverfahren** mit den Ermittlungen zu der Straftat. Je nach Straftat werden die Ermittlungen von der Polizei oder von einem Ermittlungsrichter durchgeführt.

Bei weniger schweren Straftaten (Delikten, die mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe unter sechs Monaten bestraft werden) führt ein Polizeibeamter die Ermittlungen durch. Liegen hinreichende Beweise gegen den Täter vor, bringt der ermittelnde Polizeibeamte den Fall zur Anklage vor dem Strafrichter („Court of Magistrates“) und verfährt vor diesem Gericht als Staatsanwalt. In der Hauptverhandlung prüft der Strafrichter („Magistrate“) die Beweislage und spricht den mutmaßlichen Täter ihr zufolge schuldig oder frei. Verurteilt er den Täter, setzt er auch die im Einzelfall zu verhängende Strafe fest.

Bei allen anderen Straftaten führt ein Ermittlungsrichter die Ermittlungen durch. Liegen zureichende Beweise gegen den Täter vor, bringt der Ermittlungsrichter den Fall vor den „Court of Magistrates“. Dieses Gericht führt die gerichtliche Voruntersuchung anhand der Beweislage durch und übergibt, wenn hinreichende Beweise vorliegen, den Fall dem Generalstaatsanwalt („Attorney General“). Der Generalstaatsanwalt bringt den Fall dann zur Anklage vor dem Schöffengericht („Criminal Court“). In der Hauptverhandlung vertritt dann ein Staatsanwalt die Anklage vor diesem Gericht (ein Vorsitzender Richter und neun Geschworene). Die Geschworenen befinden darüber, ob der Täter schuldig oder nicht schuldig ist. Sprechen sie den Täter schuldig, setzt der Richter die im Einzelfall zu verhängende Strafe fest.

Die folgenden Informationsblätter führen Sie durch die verschiedenen Phasen des Verfahrens und beschreiben Ihre Rechte

[während der strafrechtlichen Ermittlungen](#), [während der Hauptverhandlung](#) oder [nachdem das erstinstanzliche Gericht entschieden hat](#). Sie erfahren außerdem, [welche Hilfe und Unterstützung Sie bekommen können](#).

Letzte Aktualisierung: 20/12/2016

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

1 - IHRE RECHTE WÄHREND DER STRAFRECHTLICHEN ERMITTLUNGEN

Wie und wo können Sie eine Straftat melden?

Wie können Sie verfolgen, was die Behörden tun, nachdem Sie die Straftat gemeldet haben?

Wie können Sie an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligt werden?

Welche Rechte haben Sie als Zeuge?

Haben Sie als Minderjähriger zusätzliche Rechte?

Welche Informationen können Sie während der strafrechtlichen Ermittlungen von der Polizei oder von Opferhilfe-Organisationen erhalten?

Haben Sie Anspruch auf Beratungs-/Prozesskostenhilfe?

Wie können Sie Schutz erhalten, wenn Sie in Gefahr sind?

Welche Dienste und welche Unterstützung stehen Ihnen während der strafrechtlichen Ermittlungen zur Verfügung?

Gibt es die Möglichkeit, die Tat auf andere Weise zu sühnen oder eine Mediation zu beginnen?

Wie geht es nach Abschluss der Ermittlungen weiter?

Können Sie Rechtsmittel einlegen, wenn das Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt wird?

Sie sind Ausländer. Wie werden Ihre Rechte und Interessen geschützt?

Weitere Informationen

Wie und wo können Sie eine Straftat melden?

Wenn Sie Opfer einer Straftat wurden, können Sie diese bei der Polizei **melden**. Für Sie melden kann die Straftat auch Ihr Ehepartner, ein Elternteil, ein Bruder, eine Schwester oder Ihr Vormund. Sie können die Polizei auch dann informieren, wenn Sie von einer Straftat erfahren haben, auch wenn Sie nicht selbst Opfer dieser Straftat sind.

Die Straftat können Sie mündlich melden, indem Sie auf die nächste Polizeidienststelle gehen, oder schriftlich, indem Sie bei der Polizeidienststelle eine Meldung abgeben oder diese per Brief zusenden. Wenn Sie sich dafür entscheiden, eine schriftliche Meldung zu schicken, können Sie diese selbst oder mit Hilfe eines Anwalts abfassen. Sie müssen dabei keine zwingende Form einhalten, aber die Meldung muss auf Englisch oder Maltesisch sein. Sie müssen Angaben zu Ihren personenbezogenen Daten machen. Anonyme Meldungen sind zwar grundsätzlich gestattet, aber die Polizei wird Ermittlungen aufgrund einer solchen Meldung nur einleiten, wenn es sich dabei um eine schwere Straftat handelt.

Für die Meldung einer Straftat bestehen keine Fristen. Nach Ablauf eines bestimmten Zeitraums, nachdem die Straftat begangen wurde, kann der Täter jedoch kraft Gesetzes nicht mehr strafrechtlich verfolgt werden. Dieser Zeitraum ist je nach Straftat unterschiedlich lang bemessen und reicht von drei Monaten bei Bagatelldelikten (z. B. Beschimpfung/Formalbeleidigung) bis zu zwanzig Jahren bei besonders schweren Verbrechen (z. B. Tötungsdelikten). Nach Ablauf dieses Zeitraums können Sie nach wie vor die Straftat melden, aber die Polizei wird dazu keine Ermittlungen mehr einleiten, denn selbst wenn sie noch ein Ermittlungsverfahren durchführen würde, würde das Gericht den Täter dennoch freisprechen müssen.

Bei einigen geringfügigen Vergehen müssen Sie bei der Polizei einen Strafantrag stellen. Dabei handelt es sich um die Fälle, in denen die Polizei ohne Ihren Strafantrag kein Ermittlungsverfahren einleiten darf. Strafanträge sind für gewöhnlich, aber nicht notwendigerweise, schriftlich zu stellen. Bei der Abfassung des Strafantrags können Sie sich eines Rechtsanwalts bedienen. In den Strafantrag gehören folgende Angaben: Ihre personenbezogenen Daten (Name, Anschrift, Nummer des Personalausweises), Angaben zum Täter, Beschreibung des Tathergangs und eine Liste mit den Zeugen, die die Polizei vernehmen soll, einschließlich deren Anschriften. Es wird auch empfohlen, ist aber keine Pflicht, sich in etwa auf eine Strafvorschrift zu beziehen, die der Täter Ihrer Meinung nach verletzt hat.

Wie können Sie verfolgen, was die Behörden tun, nachdem Sie die Straftat gemeldet haben?

Bei der Meldung der Straftat wird Ihnen ein Aktenzeichen mitgeteilt. Dieses Aktenzeichen können Sie immer verwenden, um den Fortgang Ihrer Strafsache zu verfolgen. In der Praxis können Sie den Fortgang auch über das Datum, an dem Sie die Straftat gemeldet haben, erfragen. Die entsprechenden Informationen über den Stand des Ermittlungsverfahrens erhalten Sie bei einem Besuch oder einem Anruf bei der zuständigen Polizeidienststelle.

Wie können Sie an den strafrechtlichen Ermittlungen beteiligt werden?

Im Ermittlungsverfahren besteht zwar kein Anwaltszwang, wegen des komplexen Verfahrens wird Ihnen jedoch empfohlen, sich einen Anwalt zu nehmen. Wenn Sie sich durch einen Anwalt vertreten lassen wollen, müssen Sie für sein Honorar selbst aufkommen.

Wenn Sie wollen, können Sie der Polizei alle für Ihre Strafsache relevanten Informationen geben. Sie müssen zwar kein einziges Merkmal der Straftat selbst beweisen, aber wenn Sie Beweise haben, die Sie als für die Ermittlungen wichtig erachten, können Sie oder Ihr Anwalt diese dem für Ihre Strafsache zuständigen Polizeibeamten vorlegen.

Sie werden mit hoher Wahrscheinlichkeit als Zeuge zur Vernehmung geladen.

In der Regel ist die Verfahrensakte während des Ermittlungsverfahrens vertraulich und nur den mit Ihrem Fall befassten Behörden zugänglich.

Welche Rechte haben Sie als Zeuge?

Als **Zeuge** können Sie die Beantwortung bestimmter Fragen verweigern. Es wird Ihnen jedoch empfohlen, auf alle Fragen zu antworten, da Sie damit die Ermittlungen erleichtern und sich nicht dem Verdacht aussetzen, Informationen zu verschleiern oder zurückzuhalten.

Sie sind jedoch nicht zur Beantwortung von Fragen oder zur Vorlage von Unterlagen, Schrift- oder sonstigen Beweisstücken verpflichtet, mit denen Sie sich selbst belasten könnten.

Wenn Sie in Gefahr sind, haben Sie das Recht, in ein **Zeugenschutzprogramm** aufgenommen zu werden, das Ihr Leben, Ihr Eigentum und das Ihrer Familienangehörigen schützt und in besonderen Fällen auch Vorkehrungen für die Zahlung von Unterhaltsleistungen umfasst.

Haben Sie als Minderjähriger zusätzliche Rechte?

Wenn Sie noch minderjährig sind, können Ihre Eltern oder Ihr Vormund die Straftat für Sie bei der Polizei melden.

Von der Nationalen Sozialfürsorge-Agentur für Kinder und Familien in Not „[Appogg](#)“ können Sie auch psychologische Beratung, Hinweise und Empfehlungen sowie anderweitige Hilfe bekommen. Diese Dienstleistungen erfolgen unentgeltlich und unabhängig von den Ermittlungen in der Strafsache. Wenn Sie als Kind von dem mutmaßlichen Täter abhängig sind (wenn er beispielsweise ein Elternteil von Ihnen ist), können Sie Unterkunft in einer Spezialeinrichtung des Ministeriums für soziale Solidarität erhalten, wo Sie von qualifizierten Psychologen und Sozialarbeitern Hilfe und Unterstützung bekommen.

Welche Informationen können Sie während der strafrechtlichen Ermittlungen von der Polizei oder von Opferhilfe-Organisationen erhalten?

Die mit Ihrem Fall befassten Behörden sind nicht verpflichtet, Ihnen Auskünfte zu erteilen. Wenn Sie einen Anwalt haben, können Sie Informationen über Ihre Rechte und Ihre Beteiligung im Strafverfahren von diesem erhalten.

Haben Sie Anspruch auf Beratungs-/Prozesskostenhilfe?

Opfer von Straftaten erhalten im Ermittlungsverfahren keine unentgeltliche Beratungs-/Prozesskostenhilfe.

Wie können Sie Schutz erhalten, wenn Sie in Gefahr sind?

Wenn die Polizei zu dem Schluss kommt, dass der Täter als Person gefährlich ist und Gefahr besteht, dass er negativ reagieren könnte, wird sie seine **vorübergehende Inhaftierung** bei Gericht beantragen.

Sie können sich auch an den in Ihrer Sache zuständigen Polizeibeamten wenden, damit Ihnen im Rahmen eines **Zeugenschutzprogramms** Schutz gewährt wird. Dazu müssen Sie erklären, dass Sie in der mündlichen Verhandlung als Zeuge gegen den Täter aussagen werden. Ist der Polizeibeamte überzeugt, dass Ihre Zeugenaussage oder Ihre sonstigen Beweise für die Strafsache von Bedeutung sind, beantragt er beim Generalstaatsanwalt, Sie in ein Zeugenschutzprogramm aufzunehmen. Das Programm kann auch Familienmitglieder und sonstige Angehörige umfassen. In der Regel besteht es aus Maßnahmen, die Ihre persönliche Sicherheit sicherstellen und Ihr Eigentum schützen.

Welche Dienste und welche Unterstützung stehen Ihnen während der strafrechtlichen Ermittlungen zur Verfügung?

Medizinische Hilfe können Sie erhalten, müssen aber selbst dafür zahlen, wenn Sie keine gültige Krankenversicherung besitzen. Bürgern der 27 EU-Mitgliedstaaten sowie von Island, Liechtenstein, Norwegen und der Schweiz stehen die Versicherungsleistungen nach der [Europäischen Krankenversicherungskarte](#) zu. Bei Bedarf erhalten Sie auch psychologische und andere Formen der Hilfe, müssen aber selbst dafür zahlen.

Wenn Sie Opfer von häuslicher Gewalt sind, können Sie unentgeltliche Hilfe von der [Kommission für Fälle häuslicher Gewalt](#) und von der Sozialfürsorge-Agentur [Appogg](#) erhalten.

Gibt es die Möglichkeit, die Tat auf andere Weise zu sühnen oder eine Mediation zu beginnen?

Ein Sühneversuch/Aussöhnungsverfahren oder eine Mediation zwischen Ihnen und dem Täter ist nicht möglich. Es besteht nur die Möglichkeit einer Prozessabsprache zwischen dem Anklagevertreter und dem Täter, über sein Geständnis eine mildere Strafe zu erwirken, aber Sie werden in dieses Verfahren nicht einbezogen. Gelingt eine Prozessabsprache, endet sie mit einer Verständigung zwischen dem Anklagevertreter und dem Täter, die dem Gericht zur Genehmigung vorgelegt wird.

Wie geht es nach Abschluss der Ermittlungen weiter?

Nach Abschluss der Ermittlungen ist die Entscheidung zu treffen, ob die erhobenen Beweise zureichende Gewähr für eine Verurteilung in der Hauptverhandlung bieten. Je nach Schwere der Straftat gibt es zwei Möglichkeiten:

Handelt es sich um eine weniger schwere Straftat und hat ein Polizeibeamter die Ermittlungen durchgeführt, trifft er die Entscheidung, ob in diesem Fall Anklage vor dem Strafrichter („Court of Magistrates“) zu erheben ist.

Handelt es sich um eine schwerere Straftat und hat ein Ermittlungsrichter die Ermittlungen durchgeführt, findet eine öffentliche Verhandlung vor dem „Court of Magistrates“ als Ermittlungsgericht statt. Bei dieser öffentlichen Sitzung führt das Ermittlungsgericht die gerichtliche Voruntersuchung anhand der Beweislage durch und trifft dann die Entscheidung, ob in diesem Fall Anklage zu erheben ist. Entscheidet es sich für die Anklageerhebung, übergibt es die Strafsache dem Generalstaatsanwalt („Attorney General“), der dann seinerseits den Fall zur Anklage vor dem Schöffengericht („Criminal Court“) bringt.

Wenn in Ihrer Strafsache Anklage erhoben wird, erhalten Sie dazu eine Mitteilung von der Polizei. Hat das Gericht beschlossen, Sie als Zeuge zu vernehmen, enthält diese Mitteilung auch die Zeugenvorladung mit Angabe von Ort und Zeitpunkt der Vernehmung.

Können Sie Rechtsmittel einlegen, wenn das Verfahren ohne Hauptverhandlung eingestellt wird?

Hat ein Polizeibeamter die Ermittlungen durchgeführt und stellt er das Verfahren ohne Anklageerhebung ein, können Sie als Opfer dagegen Rechtsmittel (Beschwerde) zum „Court of Magistrates“ einlegen. Der „Court of Magistrates“ fordert Sie dann auf, die in Ihrer Meldung gemachten Angaben eidlich zu bestätigen und Ihre Bereitschaft zu erklären, als Zeuge vor Gericht auszusagen. Außerdem müssen Sie einen vom Gericht bestimmten Gebührevorschuss als Sicherheit entrichten, dass es Ihnen mit der strafrechtlichen Verfolgung des Täters ernst ist. Der „Court of Magistrates“ prüft die Beweislage und ordnet bei hinreichendem Tatverdacht an, dass die Polizei das Strafverfahren fortzuführen hat.

Sie sind Ausländer. Wie werden Ihre Rechte und Interessen geschützt?

Als Ausländer, der in Malta Opfer einer Straftat wurde, haben Sie alle vorstehend genannten Rechte. Ferner können Sie bei der Anzeige der Straftat in Ihrer Muttersprache aussagen, wenn Sie kein Englisch oder Maltesisch sprechen. Die Polizei zieht dann einen Dolmetscher hinzu oder trifft sonstige Vorkehrungen, die notwendig sind, um Ihre Anzeige vollständig verstehen zu können.

Während der Ermittlungen können Sie sich eines Dolmetschers bedienen, müssen für sein Honorar aber selbst aufkommen.

Weitere Informationen:

Strafgesetzbuch – auf [Englisch](#) und [Maltesisch](#)

Polizeigesetz – auf [Englisch](#) und [Maltesisch](#)

Gesetz gegen häusliche Gewalt – auf [Englisch](#) und [Maltesisch](#)

Letzte Aktualisierung: 20/12/2016

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

2 – IHRE RECHTE WÄHREND DER HAUPTVERHANDLUNG

Wie können Sie an der Hauptverhandlung teilnehmen?

Welche Rechte haben Sie als Zeuge?

Haben Sie als Minderjähriger zusätzliche Rechte?

Haben Sie Anspruch auf Beratungs-/Prozesskostenhilfe?

Wie können Sie Schutz erhalten, wenn Sie in Gefahr sind?

Wie können Sie Schadensersatz von dem Täter fordern oder eine Entschädigung vom Staat erhalten?

Gibt es die Möglichkeit, die Tat auf andere Weise zu sühnen oder eine Mediation zu beginnen?

Sie sind Ausländer. Wie werden Ihre Rechte und Interessen geschützt?

Weitere Informationen

Wie können Sie an der Hauptverhandlung teilnehmen?

Sie können sich dem Strafverfahren auch als sogenannte „Civil Party“ (**Nebenkläger**) anschließen. Dazu müssen Sie bei dem zuständigen Gericht einen entsprechenden Antrag stellen. Das Gericht prüft Ihren Antrag und entscheidet, ob Ihre Nebenklage zugelassen wird. Als Nebenkläger können Sie an allen Gerichtsverhandlungen teilnehmen, so auch an nichtöffentlichen Sitzungen.

In der Hauptverhandlung haben Sie, je nachdem vor welchem Gericht Ihre Strafsache verhandelt wird, unterschiedliche prozessrechtliche Mitwirkungsmöglichkeiten:

Wird Ihre Sache von einem Polizeibeamten vor dem Strafrichter („Court of Magistrates“) verfolgt, haben Sie fast das gleiche Spektrum an Rechten wie der Angeklagte: Sie oder Ihr Anwalt können Beweise vorlegen, Zeugen ins Kreuzverhör nehmen (wobei die Fragen durch den Polizeibeamten als Vertreter der öffentlichen Anklage zu stellen sind) usw.

Wird Ihre Sache von dem Generalstaatsanwalt („Attorney General“), dem Stellvertretenden Generalstaatsanwalt („Deputy Attorney General“) oder einem Staatsanwalt vor dem Schöffengericht („Criminal Court“) verfolgt, können Sie nur an der Hauptverhandlung teilnehmen und Argumente im Zusammenhang mit dem Strafurteil vorbringen, wenn die Geschworenen den Täter für schuldig befunden haben.

In der Hauptverhandlung besteht zwar kein Anwaltszwang, doch ist zu empfehlen, sich einen Anwalt als rechtlichen Beistand zu nehmen, für dessen Honorar Sie allerdings selbst aufkommen müssen. Sie müssen auch alle anderen Kosten im Zusammenhang mit Ihrer Teilnahme an der Hauptverhandlung selbst tragen (so z. B. Reise- und Aufenthaltskosten, Verdienstaussfall usw.). Nach maltesischem Recht ist eine Erstattung solcher Auslagen nicht vorgesehen.

Ihr Anwalt kann alle Unterlagen der Verfahrensakte nachprüfen und sich Aufzeichnungen davon machen oder auch Kopien anfordern. Wird Ihre Sache jedoch vor dem Schöffengericht („Criminal Court“) unter Beteiligung von Geschworenen verhandelt, haben nur der Generalstaatsanwalt, der mutmaßliche Täter und sein Strafverteidiger Zugang zu der Verfahrensakte.

Welche Rechte haben Sie als Zeuge?

In der Hauptverhandlung werden Sie wahrscheinlich zur Vernehmung als **Zeuge** aufgerufen. Sie erhalten dazu eine Ladung über Ort und Zeit Ihrer Zeugenvernehmung, die Ihnen von einem Polizeibeamten ausgehändigt oder mit der Post zugeschickt wird. Sie sind zwar nicht verpflichtet, zur Aussage vor Gericht zu erscheinen, es wird Ihnen aber dringend empfohlen. Wenn nämlich das Gericht Ihre Zeugenaussage für wichtig hält, wird es Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Sie bei einem weiteren Verhandlungstermin erscheinen.

Sie sind jedoch nicht zur Beantwortung von Fragen oder zur Vorlage von Unterlagen, Schrift- oder sonstigen Beweisstücken verpflichtet, mit denen Sie sich selbst belasten könnten.

In bestimmten Fällen können Sie auch vernommen werden, ohne direkten Kontakt zum Täter haben zu müssen;
an Ihrem Wohnort vernommen werden und/oder
in ein Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden.

Haben Sie als Minderjähriger zusätzliche Rechte?

Wenn Sie ein Kind und **noch keine 16 Jahre alt** sind und in einer mündlichen Verhandlung vernommen werden sollen, können Sie darum ersuchen, per Videokonferenz vernommen zu werden. In diesem Fall müssen Sie nicht vor Gericht erscheinen und im Verhandlungssaal anwesend sein.

Wenn Sie als Kind von dem mutmaßlichen Täter abhängig sind (wenn er beispielsweise ein Elternteil von Ihnen ist), werden Sie in eine sichere Umgebung gebracht und erhalten in der Regel Unterkunft in einer Spezialeinrichtung des Ministeriums für soziale Solidarität, wo Sie von qualifizierten Psychologen und Sozialarbeitern Hilfe und Unterstützung bekommen.

Als Kind können Sie auch die Hilfe der Nationalen Sozialfürsorge-Agentur für Kinder und Familien in Not „[Appogg](#)“ in Anspruch nehmen, die unter anderem psychologische Beratung, soziale Unterstützung, Hinweise und Empfehlungen usw. umfasst. Diese Dienstleistungen erfolgen unentgeltlich und unabhängig von dem Strafverfahren.

Haben Sie Anspruch auf Beratungs-/Prozesskostenhilfe?

Opfer von Straftaten erhalten in der Hauptverhandlung keine unentgeltliche Beratungs-/Prozesskostenhilfe.

Wie können Sie Schutz erhalten, wenn Sie in Gefahr sind?

Wenn der Täter noch auf freiem Fuß ist und Sie Angst vor ihm haben, können Sie oder Ihr Anwalt sich an den für Ihren Fall zuständigen Polizeibeamten wenden, damit dem Täter untersagt wird, Kontakt mit Ihnen aufzunehmen oder sich Ihnen zu nähern. Der Polizeibeamte beantragt dann die Anordnung eines solchen Annäherungs- oder Kontaktverbots durch das Gericht. Wenn das Gericht diese Anordnung erlässt, verlangt es vom Täter die Zahlung einer bestimmten Sicherheitsleistung (in der Regel in Höhe von 100 bis 2300 EUR). Verletzt der Täter die Verbotsanordnung des Gerichts, bekommt er dieses Geld nicht wieder zurück.

Wenn Sie zur Vernehmung in der mündlichen Verhandlung in den Zeugenstand gerufen werden und sich dabei in Gefahr fühlen, können Sie das Gericht ersuchen, vernommen werden, ohne direkten Kontakt zum Täter haben zu müssen. Das Gericht kann dem nachkommen, indem es Sie vom Täter abschirmt (z. B. durch einen undurchsichtigen Vorhang) oder die Vernehmung per Videokonferenz vornimmt, ohne dass Sie im Verhandlungssaal anwesend sein müssen.

Sie können sich auch an den in Ihrer Sache zuständigen Polizeibeamten wenden, damit Ihnen im Rahmen eines **Zeugenschutzprogramms** Schutz gewährt wird. Dazu müssen Sie erklären, dass Sie in der mündlichen Verhandlung als Zeuge gegen den Täter aussagen werden. Ist der Polizeibeamte überzeugt, dass Ihre Zeugenaussage oder Ihre sonstigen Beweise für die Strafsache von Bedeutung sind, beantragt er beim Generalstaatsanwalt, Sie in ein Zeugenschutzprogramm aufzunehmen. Das Programm kann auch Familienmitglieder und sonstige Angehörige umfassen. In der Regel besteht es aus Maßnahmen, die Ihre persönliche Sicherheit sicherstellen und Ihr Eigentum schützen.

Wie können Sie Schadensersatz von dem Täter fordern oder eine Entschädigung vom Staat erhalten?

Nach maltesischem Recht können Sie **Schadensersatz von dem Täter nur fordern**, indem Sie vor einem Zivilgericht eine Zivilklage gegen ihn anstrengen. Es gibt keinerlei Möglichkeit, Schadensersatz im Rahmen eines Strafverfahrens geltend zu machen.

Jedoch kann das Strafgericht, vor dem Ihre Sache verhandelt wird, in bestimmten Fällen anordnen, dass der Täter Ihnen für die zugefügten Schäden Entschädigung leisten muss. Dies kann in zwei Fällen geschehen:

Verurteilt das Gericht den Täter zu einer Freiheitsstrafe, bewilligt ihm aber hinsichtlich ihrer Vollstreckung Strafaufschub, kann es zugleich anordnen, dass der Täter Ihnen für die durch die Straftat zugefügten Verletzungen, Verluste, Nachteile oder Schäden eine Entschädigung zu zahlen hat.

Verurteilt das Gericht den Täter zu einer Bewährungsstrafe (verpflichtende Maßnahmen ohne Freiheitsentzug), kann es anordnen, dass der Täter Ihnen für die zugefügten Schäden eine Entschädigung von bis zu 1164,69 EUR zu zahlen hat.

Wenn Sie nach dem 1. Januar 2006 Opfer eines Gewaltdelikts wurden, können Sie eine **finanzielle Entschädigung vom Staat** verlangen. Bitte informieren Sie sich darüber auf dem Informationsblatt des Europäischen Justiziellen Netzes für Strafsachen über die Entschädigung der Opfer von Straftaten in Malta (demnächst auf [Englisch](#) und [Maltesisch](#) verfügbar).

Gibt es die Möglichkeit, die Tat auf andere Weise zu sühnen oder eine Mediation zu beginnen?

In der Hauptverhandlung ist ein Sühneversuch/Aussöhnungsverfahren oder eine Mediation zwischen Ihnen und dem Täter nicht möglich. Wenn Sie aus bestimmten Gründen jedoch nicht mehr wollen, dass der Täter strafrechtlich verfolgt wird (wenn Sie ihm etwa verzeihen haben), können Sie eine entsprechende Erklärung in der mündlichen Verhandlung vor Gericht abgeben. Das Gericht wird diese Erklärung dann bei seiner Entscheidung in der Sache berücksichtigen.

Sie sind Ausländer. Wie werden Ihre Rechte und Interessen geschützt?

Als Ausländer, der in Malta Opfer einer Straftat wurde, haben Sie alle vorstehend genannten Rechte. Nach maltesischem Recht ist eine unentgeltliche Verdolmetschung der Hauptverhandlung oder eine Übersetzung von Verfahrensunterlagen nicht vorgesehen. Sie können sich immer einen Dolmetscher nehmen, müssen aber für sein Honorar selbst aufkommen.

Wenn Sie Ihren Wohnsitz im Ausland haben, können Sie als Zeuge per Telefon- oder Videokonferenz vernommen werden. Auch wenn Sie im Ausland ein Dokument benötigen, erhalten Sie eine Kopie in einer Ihnen geläufigen Sprache per Post zugeschickt, zusammen mit Erklärungen zu Ihren Rechten und Pflichten im Zusammenhang mit diesem Dokument sowie mit Hinweisen, wie Sie das Original erhalten können.

Weitere Informationen:

Strafgesetzbuch – auf [Englisch](#) und [Maltesisch](#)

Polizeigesetz – auf [Englisch](#) und [Maltesisch](#)

Gesetz gegen häusliche Gewalt – auf [Englisch](#) und [Maltesisch](#)

Bewährungshilfegesetz – auf [Englisch](#) und [Maltesisch](#)

Verordnungen über die Entschädigung der Opfer von Straftaten – auf [Englisch](#) und [Maltesisch](#)

Letzte Aktualisierung: 20/12/2016

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

3 – IHRE RECHTE, NACHDEM DAS ERSTINSTANZLICHE GERICHT ENTSCHEIDEN HAT

Können Sie Rechtsmittel gegen ein Urteil oder gegen einen Freispruch des Angeklagten einlegen?

Sind weitere Rechtsmittel möglich?

Welche Rechte haben Sie, nachdem das Urteil rechtskräftig wurde?

Weitere Informationen

Können Sie Rechtsmittel gegen ein Urteil oder gegen einen Freispruch des Angeklagten einlegen?

Die Hauptverhandlung endet damit, dass der Angeklagte vom Gericht schuldig gesprochen und verurteilt oder freigesprochen wird. Wird der Angeklagte schuldig gesprochen, verurteilt ihn der Richter zu einer angemessenen Strafe. Nach maltesischem Recht haben nur der Angeklagte und der Generalstaatsanwalt das Recht, Berufung gegen die Verurteilung (Schuldpruch) bzw. gegen den Freispruch und/oder gegen die Strafzumessung zum Berufungsgericht für Strafsachen („Court of Criminal Appeal“) einzulegen.

Wird jedoch Berufung eingelegt und waren Sie in der Hauptverhandlung erster Instanz Zivilpartei oder Nebenkläger, hat Ihr Anwalt das Recht, alle relevanten Unterlagen im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren nachzuprüfen.

Sind weitere Rechtsmittel möglich?

Gegen die Entscheidung des Berufungsgerichts für Strafsachen („Court of Criminal Appeal“) findet kein weiteres Rechtsmittel mehr statt.

Welche Rechte haben Sie, nachdem das Urteil rechtskräftig wurde?

Nachdem das Urteil rechtskräftig wurde, erhalten Sie eine Ausfertigung dieser gerichtlichen Entscheidung. Wurde der Täter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt, können Sie sich an die Polizei wenden, um weitere Auskünfte zu den Bedingungen des Strafvollzugs und der Strafverbüßung des Täters zu erhalten. Die Polizei darf gewisse Auskünfte verweigern, wenn die betreffenden Informationen aus Sicherheitsgründen als vertraulich eingestuft wurden.

Weitere Informationen:

Strafgesetzbuch – auf [Englisch](#) und [Maltesisch](#)

Polizeigesetz – auf [Englisch](#) und [Maltesisch](#)

Bewährungshilfegesetz – auf [Englisch](#) und [Maltesisch](#)

Letzte Aktualisierung: 20/12/2016

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.

4 – HILFE UND UNTERSTÜTZUNG FÜR OPFER EINER STRAFTAT

Nationale Sozialfürsorge-Agentur für Kinder und Familien in Not „Appogg“

Opferhilfe Malta

Nationale Sozialfürsorge-Agentur für Kinder und Familien in Not „Appogg“

Die Sozialfürsorge-Agentur „Appogg“ bietet Leistungen der Sozialarbeit, psychologische Beratung, Hilfe, Betreuung, Hinweise und Empfehlungen für Opfer, so vor allem für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie Kinder und Opfer von häuslicher Gewalt.

Die Nationale Sozialfürsorge-Agentur für Kinder und Familien in Not „Appogg“

ist in die Stiftung für soziale Dienste und Wohlfahrtspflege des Ministeriums für Familien und soziale Solidarität integriert;

bietet fortwährende Leistungen der Sozialarbeit, psychologische Beratung, Hilfe, Betreuung, Hinweise und Empfehlungen für Opfer im Allgemeinen, aber vor allem für besonders schutzbedürftige Gruppen, wie Kinder und Opfer von häuslicher Gewalt;

stellt ihre Leistungen unentgeltlich und unabhängig von der strafrechtlichen Verfolgung und Verurteilung des Täters zur Verfügung.

KONTAKT:

Website: <http://www.appogg.gov.mt/>

Opferhilfe Malta

Die Opferhilfe Malta versorgt die Opfer von Straftaten mit professionellen, unabhängigen, vertraulichen und objektiven Informationen über ihre Rechte sowie über die Dienst- und Hilfeleistungen, die sie in Anspruch nehmen können.

Die Opferhilfe Malta

ist eine unabhängige Organisation und kein Ableger von Polizei, Gerichten oder sonstigen Organen der Strafrechtspflege;

versorgt die Opfer von Straftaten mit professionellen, unabhängigen, vertraulichen und objektiven Informationen über ihre Rechte sowie über die Dienst- und Hilfeleistungen, die sie in Anspruch nehmen können;

bietet Informationen zu Maltas Strafrechts- und Strafverfahrenssystem;

stellt ihre Leistungen unentgeltlich und unabhängig davon zur Verfügung, wann die Straftat verübt und ob sie gemeldet wurde.

KONTAKT:

Website: <http://victimsupport.org.mt/>

Letzte Aktualisierung: 20/12/2016

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.